

07.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1913 vom 2. Juni 2023
der Abgeordneten Elisabeth Müller-Witt, Dilek Engin, Andrea Busche
und Dr. Dennis Maelzer SPD

Drucksache 18/4536

Hilferuf aus dem Kreis Mettmann. Ist die Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Gefahr?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Angesichts der bevorstehenden Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe haben Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Mettmann den beigefügten Brandbrief zur Kenntnisnahme an die MdBs und MdLs sowie an die Kommunalen Spitzenverbände geschickt. Aus dem Schreiben geht hervor, dass es derzeit nicht gesichert ist, dass sowohl finanziell als auch personell die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung des rechtlich verbürgten Ganztagsanspruches im Primarbereich ab 2026 in den Kommunen zur Verfügung stehen werden. Dies betrifft in Konsequenz alle Städte und Gemeinden in NRW.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird von vielen Familien gut angenommen. Eltern benötigen auch einen umsetzbaren Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Dafür müssen rechtzeitig die erforderlichen Grundlagen auch auf Landesebene geschaffen werden, um Verlässlichkeit für Familien sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die landesrechtlichen Bestimmungen als auch die notwendigen finanziellen Mittel, die den Kommunen zur Verfügung gestellt werden müssen. Schon heute muss darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend qualifiziertes Personal für die Umsetzung des Ganztagsanspruches zur Verfügung steht.

Mit diesen Problemen dürfen weder die Kommunen im Kreis Mettmann, noch im gesamten Land Nordrhein-Westfalen, allein gelassen werden. Die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Kreis Mettmann heben als Forderungen die Schaffung verbindlicher Qualifizierungsprofile und Betreuungsschlüsseln für OGS-Fachkräfte hervor; die Refinanzierung der Ausbildung von PiA-Kräften; Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für den Quereinstieg sowie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1913 mit Schreiben vom 7. Juli 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. *Wie stellt die Landesregierung dauerhaft die Finanzierung und damit verbunden die Fachkräfteversorgung zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs im Primarbereich sicher?*

Das Land unterstützt die Kommunen bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter durch Fördermittel und Lehrerstellen.

Für den Offenen Ganzttag stehen im Haushalt 2023 rund 715 Millionen Euro zur Verfügung, das ist gegenüber dem Haushalt 2022 ein Aufwuchs um 73 Mio. Euro. Die Fördersätze des Landes für die Plätze in den Offenen Ganzttagsschulen werden jährlich zum 1. August um 3 Prozent dynamisiert.

Die Fachkräfteversorgung der Grundschulen und Träger der außerunterrichtlichen Angebote ist eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe aller am Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung beteiligten Institutionen. Zur Unterstützung der Träger der Ganztagsangebote, hier insbesondere zur Fortbildung und Qualifizierung von Personal im Bereich der Offenen Ganzttagsschulen, werden seitens der Landesregierung bereits seit dem Jahr 2019 Fördermittel bereitgestellt. Derzeit stehen Mittel in Höhe von 750.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die auch Träger von außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS sind. Daneben können – für bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen – auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen Anträge stellen.

2- *Wann ist mit den notwendigen rechtlichen Grundlagen in Form eines Ausführungserlasses für den OGS-Ausbau und dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für den Ganztags-Qualitätsrahmen zu rechnen?*

Im Zusammenhang mit der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026 werden vom Ministerium für Schule und Bildung sowie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in gemeinsamer Verantwortung die Rahmenbedingungen ausgestaltet.

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) durch den Bund am 17. Mai 2023, ist die Grundlage zur Ausbringung der Mittel zum Infrastrukturausbau geschaffen worden. Auf dieser Grundlage finden derzeit letzte Abstimmungsprozesse zur Förderrichtlinie mit den zuständigen Bundesministerien, wie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung statt.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird nach der endgültigen Rückmeldung des Bundes zeitnah veröffentlicht.

3. In welcher Form wird der bisher vorliegende Zeitplan den Bedürfnissen der Kommunen angepasst?

Zur Förderrichtlinie und den im Vorfeld der Veröffentlichung notwendigen Abstimmungsprozessen besteht ein enger, zurzeit monatlicher Austausch der zuständigen Ressorts mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

4. Welche weiteren landesweiten Regelungen sind beabsichtigt, um den in dem Brandbrief aus dem Kreis Mettmann aufgezählten Anforderungen an Finanzierungssicherheit, Raum- und Fachkräftebedarf sowie Qualitätsstandards zu genügen?

Die Landesregierung führt seit Monaten einen breit angelegten Dialogprozess mit den zentralen Partnern des Ganztags, der auch Fragen möglicher Regelungsbedarfe zur Sicherung des aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026 beinhaltet. Diese Hinweise fließen in die Planungen der Landesregierung ein.

Den Ergebnissen der Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und mit den Kooperationspartnern sollte nicht vorgegriffen werden.

5. Mit welchem zusätzlichen Bedarf an Plätzen in den jeweiligen Kommunen Nordrhein-Westfalens rechnet die Landesregierung, um den Ganztagsrechtsanspruch an Grundschulen ab 2026 zu erfüllen?

Der Platzausbau gestaltet sich bereits jetzt, im Vorfeld des Rechtsanspruches, äußerst dynamisch. Seit 2020 wurden im Haushalt rd. 63.000 zusätzliche Plätze bereitgestellt.

In Nordrhein-Westfalen obliegt die konkrete Ausgestaltung und damit auch der bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagsplätze den Kommunen. Alle von den Schulträgern beantragten Plätze wurden bislang vom Land genehmigt.

Grundsätzlich kann mit einem landesweiten Mehrbedarf an reinen Ganztagsplätzen gerechnet werden. Zu berücksichtigen sind zudem Betreuungsbedarfe unterhalb des durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes gesetzten Zeitrahmens des Rechtsanspruches. Diese Zahlen stellen jedoch eine Momentaufnahme dar und sind von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise sich ändernden Lebensverhältnissen von Familien, oder Wanderungsbewegungen im Kontext von Flucht und Krieg abhängig.